

B u n d e s r a t
Direktor

Berlin, den 3. Juli 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 924. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 11. Juli 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen	
gemäß Artikel 91e Absatz 3 GG Drucksache 260/14 Ausschussbeteiligung	- AS - 1
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 261/14 Ausschussbeteiligung	- AS - 2
3. Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes , des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 262/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 3

...

4.	Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
	gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 263/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4	
5.	Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 264/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	5	
6.	Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 265/14 Drucksache 265/1/14 Ausschussbeteiligung	- G -	6	
7.	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen - EU-GEO-LuftverkAbkG)			
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG Drucksache 266/14 Ausschussbeteiligung	- Vk -	7	

8. Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Sportentwicklung**
im städtischen Raum
- Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
Drucksache 199/14
Drucksache 199/1/14
Ausschussbeteiligung
- U - G - In -
- Wo -
- 8
9. Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung eines Nationalen
Diabetesplans**
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein,
Baden-Württemberg, Niedersachsen,
Thüringen und Mecklenburg-
Vorpommern
Drucksache 252/14
Drucksache 252/1/14
Ausschussbeteiligung
- G -
- 9
10. Entschließung des Bundesrates "Verlässliche, planbare und
auskömmliche **Finanzierung im Bundesfernstraßenbau**"
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 276/14
- 10

	<u>Seite</u>
11. Entschließung des Bundesrates - Beitrag der Erdgasspeicher zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern	
Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 243/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - 11
12. Entschließung des Bundesrates zur effektiven Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts	
Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 279/14	12
13. Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 222/14 Drucksache 222/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 13
14. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 223/14 Drucksache 223/1/14 Ausschussbeteiligung	- G - AS - FS - - Fz - Wi - 14

		<u>Seite</u>
15.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungstatistikgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 224/14 Ausschussbeteiligung	- In - AS - Fz - 15
16.	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 225/14 Drucksache 225/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - AS - Fz - - G - R - 16
17.	Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 226/14 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 227/14 Ausschussbeteiligung	- R - Wi - 18

		<u>Seite</u>
19.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 228/14 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 19
20.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Gewerbeordnung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 229/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - - Wi - 20
21.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 231/14 Ausschussbeteiligung	- R - In - 21
22.	Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2013 - Einzelplan 20 -	
	gemäß § 101 BHO Drucksache 221/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 22

23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** mit einem einzigen Gesellschafter
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 165/14
zu Drucksache 165/14
Drucksache 165/2/14
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 23
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinie 2007/36/EG** im Hinblick auf die Förderung der langfristigen **Einbeziehung der Aktionäre** sowie der **Richtlinie 2013/34/EU** in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur **Unternehmensführung**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 166/14
zu Drucksache 166/14
Drucksache 166/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi -
- 24
25. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum **nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014** mit einer Stellungnahme des Rates zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 249/14
Drucksache 249/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Fz -
- K - Wi -
- 25

			<u>Seite</u>
26.	Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 230/14 Ausschussbeteiligung	- AA - 26
27.	Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 - BBFestV 2014)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 232/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In - 27
28.	Zwölfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 196/14 Drucksache 196/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 28
29.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 197/14 Drucksache 197/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 29

	<u>Seite</u>
30. Verordnung zur Anpassung kosmetikrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 233/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G - Wi - 30
31. Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung - FATCA-USA-UmsV)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 234/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - R - - Wi - 31
32. Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 235/14 Drucksache 235/1/14 Ausschussbeteiligung	- G - AS - Wi - 32

33.

- a) Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (**Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 236/14
Drucksache 236/1/14
Ausschussbeteiligung

- In - Fz - 33a bis c

- b) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (**Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 237/14
Ausschussbeteiligung

- In - Fz - 33a bis c

- c) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (**Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 238/14
Drucksache 238/1/14
Ausschussbeteiligung

- In - AS - 33a bis c

			<u>Seite</u>
34.	Sechste Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 163/14		
	Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	34
35.	Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 244/14		
	Drucksache 244/1/14		
	Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	35
36.	Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungs- verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 239/14		
	Drucksache 239/1/14		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - Fz - - R -	36
37.	Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 240/14		
	Drucksache 240/1/14		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - AS - Fz - - In -	37

38.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Rat Wettbewerbsfähigkeit** (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschl. Tourismus); Bereich Forschung

gemäß § 6 Absatz 2 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 96/14
Drucksache 96/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

38a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "**Telekommunikation und Informationsgesellschaft**" und die Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat "**Verkehr, Telekommunikation und Energie**"; Bereich: Telekommunikation

gemäß § 4 Absatz 1 und
§ 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt III der
Anlage zu § 9 EUZBLG und
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 220/14
Drucksache 220/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

38b

c)	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe " Erstellung von Finanzierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen im Kultur- und Kreativsektor " im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014"			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 241/14 Drucksache 241/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	38c
39.	Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge			
		gemäß § 20 Absatz 1 Häftlingshilfegesetz Drucksache 246/14 Drucksache 246/1/14 Ausschussbeteiligung	- In -	39
40.	Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof			
		gemäß § 149 GVG Drucksache 254/14 Ausschussbeteiligung	- R -	40
41.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht			
		Drucksache 257/14 Ausschussbeteiligung	- R -	41

TOP 1:

**Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -
Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen**

Drucksache: 260/14

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde 2010 die Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall festgeschrieben. Dem Personal, das bis zum 31. Oktober 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen hatte, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen. Damit wurde die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft erhalten. Diese bislang bis Ende 2015 befristete Regelung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen soll nun durch eine dauerhafte Rechtsgrundlage für Zuweisungen ersetzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nachhaltig abzusichern, soll die Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen grundsätzlich auch auf unbestimmte Dauer erfolgen können. Aufgrund der geteilten Trägerschaft kommt es dabei zu Unterschieden beispielsweise bei dem Erfordernis der Zustimmung der für eine Zuweisung vorgesehenen Beschäftigten. Es soll nun eine spezielle Ermächtigung zur Zuweisung für alle Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger und der herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände auch ohne deren Zustimmung geschaffen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dies im Einzelfall erfordere. Unabhängig davon soll es bei der bisherigen Regelung nach § 44g Absatz 5 SGB II bleiben, nach der die Zuweisung auf Verlangen der Beamtinnen, der Beamten, der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden kann.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass im SGB II zur Klarstellung ein Erstattungsanspruch zugunsten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Fälle geregelt wird, in denen dem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. Das soll insbesondere die Fälle betreffen, in denen Leistungen aufgrund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung beziehungsweise einer rückwirkend bewilligten Altersrente mit Arbeitslosengeld II zusammentreffen.

Die Klarstellung soll in diesen Fällen mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft treten, damit Doppelleistungen vermieden werden und nachrangig verpflichtete Leistungsträger so gestellt werden, als sei die Leistung eines vorrangigen Leistungsträgers rechtzeitig erfolgt.

Das Gesetz führt ferner Regelungen betreffend die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz ein.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung aufgenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 91e Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 2:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Drucksache: 261/14

Das im Jahr 2002 beschlossene Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) regelt die Anerkennung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, die von NS-Verfolgten in einem unter der NS-Herrschaft eingerichteten Ghetto ausgeübt worden ist. Damit sollte Menschen, die in einem im vom Deutschen Reich besetzten oder diesem eingegliederten Gebiet befindlichen Ghetto eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausgeübt haben, ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente insbesondere auch dann ermöglicht werden, wenn Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht in dem nach auslandsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Umfang vorliegen. Das ZRBG enthält besondere Regelungen zur Rentenberechnung und zur Zahlung dieser Renten in das Ausland. Nach diesem Gesetz ergibt sich ein frühestmöglicher Rentenbeginn am 1. Juli 1997, sofern der Antrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt worden ist. Rund 90 Prozent der Anträge auf Renten nach diesem Gesetz sind jedoch auf Grundlage einer engen Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts (BSG) abgelehnt worden. Im Juni 2009 hat das BSG diese Rechtsauffassung aufgegeben. Aufgrund der veränderten Rechtsprechung konnte nachträglich in über 50 Prozent der zunächst abgelehnten Fälle eine Rente bewilligt werden. Wegen der im Sozialrecht allgemein geltenden vierjährigen Rückwirkungsfrist wurden diese Renten jedoch nicht ab Juli 1997, sondern in der Regel erst ab Januar 2005 gezahlt. Zum Ausgleich für den späteren Rentenbeginn wurden Rentenzuschläge geleistet. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wird von den überwiegend hochbetagten NS-Verfolgten die auf vier Jahre begrenzte Nachzahlung der Renten trotz der Zuschläge als großes Unrecht empfunden. Deshalb soll nun den berechtigten Interessen der ehemaligen Ghettobeschäftigten in der gesetzlichen Rente Rechnung getragen werden, und die vierjährige Rückwirkungsfrist soll auf Renten nach dem ZRBG nicht mehr angewendet werden. Ebenso soll die Antragsfrist 30. Juni 2003, die für einen Rentenbeginn zum 1. Juli 1997 einzuhalten gewesen war, gestrichen werden. Die Renten, die bisher wegen der vierjährigen

Rückwirkungsfrist oder wegen verspäteter Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt gezahlt worden sind, sollen auf Antrag zum 1. Juli 1997 neu festgestellt und gezahlt werden können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen sind.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine Stellungnahme beschlossen, in der er zum einen den Gesetzentwurf begrüßt, zum anderen in diesem Zusammenhang aber erneut auf die schwierige Situation der in Deutschland lebenden jüdischen Überlebenden des Holocaust aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion hingewiesen hat. Ferner ist die Bundesregierung gebeten worden zu prüfen, wie eine angemessene Versorgung dieses Personenkreises gewährleistet werden kann.

In ihrer Gegenäußerung stellt die Bundesregierung fest, dass die Versorgung dieser Personen angemessenen gegeben sei und ein Handlungsbedarf nicht gesehen werde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes

Drucksache: 262/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz passt das Rindfleischetikettierungsgesetz an geänderte EU-Vorschriften an, und zwar im Hinblick auf die Etikettierung, Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Des Weiteren sollen mit dem Gesetz die Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung verbessert werden. Zwar sollen einem Halter künftig auf Antrag für einen Stall mehrere Kennnummern zugeteilt werden können, wenn der Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt, zur gleichen Zeit soll aber pro Stall nur eine Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier verwendet werden dürfen. Der Inhaber des Betriebes darf eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch zeitnah anzeigt.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass seit 2004 in der Europäischen Union mit wenigen Ausnahmen nur noch Eier vermarktet werden dürfen, die eine Kennnummer tragen. Die Kennnummer setzt sich aus einer Kennung des Haltungssystems, dem EU-Mitgliedstaat, dem Land, einer Betriebsnummer und einer Stallnummer zusammen.

Die neue Regelung zur Verwendung der Kennnummer soll es den Kontrollbehörden ermöglichen, durch die Anzahl der vermarkteten Eier in Verbindung mit Durchschnittswerten von Legeleistungen Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl der gehaltenen Legehennen zu ziehen, um die Überbelegung von Ställen festzustellen.

Durch diese Kontrolle der tatsächlichen Belegung der Hühnerställe sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung geschützt werden, wenn diese bewusst Eier einer bestimmten Haltungsart kaufen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abzugeben (vgl. BR-Drucksache 83/14 - Beschluss -), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte (BT-Drucksache 18/1286, Anlage 4).

In seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat u.a. dafür ausgesprochen, dass die in dem Gesetzentwurf für den Wechsel des Haltungssystems vorgesehene Anzeigefrist von zwei Wochen gestrichen wird, weil es ausreichend sei, wenn klargestellt wird, dass die Meldung vor der Umstellung zu erfolgen hat. Die Länder sollten für den Vollzug festlegen können, welche Frist sie für eine effektive Kontrolle benötigen.

Außerdem hat er sich dafür ausgesprochen, die im Gesetzentwurf vorgesehenen besseren Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung um eine Bußgeldvorschrift zu ergänzen, damit diese Vorschriften auch entsprechend durchgesetzt werden können.

Weiterhin hat er darum gebeten, die Junghennenaufzucht in die Marktüberwachung mit einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/1639 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurde auf die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen des Legehennenbetriebsregistergesetzes entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung eingegangen.

Nach dem Beschluss des Bundestages wird die Meldefrist bei Änderung des Haltungssystems von zwei Wochen auf zwei Tage verkürzt. Die Länder können davon abweichen. Außerdem erfolgt die vom Bundesrat gewünschte Bußgeldbewehrung der verbesserten Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung. Bezüglich der vom Bundesrat gewünschten Einbeziehung der Junghennenaufzucht in die Marktüberwachung erfolgte in dem Gesetz keine Regelung. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diesbezüglich auf noch ausstehende rechtssystematische Prüfungen verwiesen.

Über diese Regelungen hinaus wurden in das Gesetz Änderungen in Bezug auf das Tierschutzgesetz aufgenommen. Es werden Fehler korrigiert, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 entstanden sind und die Bezeichnungen der betroffenen Bundesministerien aktualisiert. Inhaltliche Anpassungen wurden ausweislich der hierzu abgegebenen Begründung dabei nicht vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 263/14

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der verbliebene Anpassungsbedarf, insbesondere in der Abgabenordnung, dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Bewertungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Eigenheimzulagegesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umgesetzt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Drucksache: 264/14

Mit dem Gesetz sollen Anpassungen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung komplexer EU- bzw. internationaler Vorgaben. Insbesondere sind Anpassungen an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens vorgesehen. Im Übrigen soll der Organisationserlass der Bundeskanzlerin zum Übergang der Zuständigkeit für den Verbraucherschutz an das Justizministerium umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (vgl. **Drucksache 150/14 (Beschluss)**).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 das Gesetz mit einigen Korrekturen beschlossen und dabei auch Empfehlungen des Bundesrates aufgegriffen:

So soll bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen das individuelle Produktinformationsblatt mit zusätzlichen Anlegerinformationen ergänzt werden und auch bei der vorgesehenen Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz soll die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden sein, das nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.

Der **federführende Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 6:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)

Drucksache: 265/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz hat im Wesentlichen Regelungen zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Einrichtung eines Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, zur Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs sowie zur Rechtsvereinfachung beim Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Arbeitslosengeld II Beziehenden zum Gegenstand.

Im Einzelnen:

1. Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Gesetz sieht vor, den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent zu senken. Dabei soll der Arbeitgeberanteil bei 7,3 Prozent festgeschrieben bleiben, während der zusätzliche Beitragssatzteil in Höhe von 0,9 Prozent, der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern allein zu tragen ist, abgeschafft werden soll. Dies bedeutet für diesen Personenkreis eine Beitragssenkung von 8,2 Prozent auf 7,3 Prozent und voraussichtliche Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von circa 11 Milliarden Euro.

Eine Kompensation wird durch kassenindividuelle einkommensabhängige Zusatzbeiträge ermöglicht. Dem Gesetz liegt die Annahme zu Grunde, dass perspektivisch die jährlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds übersteigen und Zusatzbeiträge insofern ein etabliertes Instrument der Finanzierung werden, während sie in der Vergangenheit ein Einzelfall waren, der zu massiven Mitgliederverlusten und damit einer ungewollten Dominanz des Preiswettbewerbs führte.

Die Krankenkassen sollen den Zusatzbeitrag zukünftig als prozentualen Satz von den beitragspflichtigen Einnahmen erheben. Dies soll im Wege des Quellenabzugs von den beitragsabführenden Stellen erfolgen, im Gegensatz zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag, der von den Mitgliedern separat zu zahlen war.

Da die Krankenkassen über unterschiedliche Mitgliederstrukturen verfügen, soll gleichzeitig ein Einkommensausgleich durchgeführt werden. Dieser zielt darauf ab zu verhindern, dass es zu Risikoselektionen und Wettbewerbsverzerrungen kommt. Denn eine Krankenkasse mit vielen Mitgliedern mit überdurchschnittlichen Einkommen müsste unabhängig von Qualität und Wirtschaftlichkeit keinen oder einen geringeren Zusatzbeitrag erheben als eine Krankenkasse mit einer in dieser Hinsicht ungünstigeren Mitgliederstruktur.

Auf diese Weise ist vorgesehen, dass der Solidarausgleich innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stattfindet. Der mit dem einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag verbundene steuerfinanzierte - bisher mangels Erfordernis noch nicht praktisch gewordene - Sozialausgleich soll daher abgeschafft werden.

Bestehen bleiben das Sonderkündigungsrecht der Mitglieder bei erstmaliger Erhebung oder Erhöhung des Zusatzbeitrags und die entsprechende Hinweispflicht der Krankenkassen.

Die Möglichkeit, eine Prämienzahlung vorzunehmen, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds den Finanzbedarf der Krankenkasse übersteigen, soll zukünftig nicht mehr gegeben sein.

2. Dauerhafte Einrichtung eines Institutes für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Das Gesetz sieht die Verpflichtung des Gemeinsame Bundesausschusses (G-BA) vor, ein dauerhaftes, fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu gründen. Zur Begründung wird in Bezug auf das aktuelle Modell auf den Verwaltungsaufwand sowie die Gefahr von Kompetenzverlust und eingespielter Zusammenarbeit verwiesen.

Aufgabe des Institutes soll es sein, im Auftrag des G-BA an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität zu arbeiten. Dadurch sollen dem G-BA die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die von ihm zu gestaltenden Maßnahmen geliefert werden. Ins-

gesamt ist das Aufgabenfeld im Vergleich zur Vorgängervorschrift weiter gefasst und gesetzlich geregelte Sachverhalte, in denen der G-BA das Institut beauftragen soll, werden in nicht abschließender Aufzählung genannt. So kommen zu den bisher geregelten Aufgaben weitere zur Förderung der Qualitätsorientierung der Versorgung hinzu:

- die Entwicklung von Modulen der Patientenbefragung,
- die allgemeinverständliche Information im Internet durch einrichtungsbezogen vergleichende Übersichten über die Qualität in maßgeblichen Bereichen der stationären Versorgung,
- Untersuchung der Qualität ausgewählter Leistungen der ambulanten und stationären Versorgung auf der Basis von sogenannten Routine-daten der Krankenkassen sowie
- die Herstellung von Transparenz über die Aussagekraft von Zertifikaten und Qualitätssiegeln.

Auch die Organisationen, die den G-BA bilden, die unparteiischen Mitglieder des G-BA, das Bundesministerium für Gesundheit und die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen sollen das Recht erhalten, beim G-BA die Auftragserteilung an das Institut zu beantragen. Das Institut soll im Rahmen seines Aufgabenfeldes jedoch auch ohne Beauftragung tätig werden dürfen.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, den Kreis der fachlich betroffenen Organisationen und Institutionen, die das Institut bei seiner Arbeit zu beteiligen hat, unter anderem um eine Vertretung der Länder zu erweitern.

3. Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs

Zur Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs sieht das Gesetz - jeweils beziehend auf den Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs beim Bundesversicherungsamt zum Jahresausgleich 2009 mit Datum vom 22. Juni 2011 - Sonderregelungen beim Krankengeld und für Auslandsversicherte sowie die Erteilung von Gutachtenaufträgen vor.

So wird auf die Feststellung verwiesen, im Vergleich der Zielgenauigkeit der Zuweisungen blieben die standardisierten Krankengeldausgaben deutlich hinter den übrigen Zuweisungen zurück. Bis aufgrund weiterer Forschung ein besseres Modell entwickelt worden ist, kann das bisherige Verfahren daher zukünftig um ein Verfahren ergänzt werden, das die

tatsächlichen Leistungsausgaben der einzelnen Krankenkassen für Krankengeld berücksichtigt.

Aufgrund einer festgestellten Überdeckung bei den Zuweisungen für Auslandsversicherte, sollen die Zuweisungen auf die tatsächlichen Leistungsausgaben aller Krankenkassen für diesen Personenkreis begrenzt werden.

Das Bundesversicherungsamt soll flankierend verpflichtet werden, Gutachten in Auftrag zu geben, um Modelle für eine zielgerichtetere Ermittlung der Zuweisungen zur Deckung der Krankengeldausgaben sowie für Auslandsversicherte zu entwickeln. Die genannten Sonderregelungen erhalten insoweit den Charakter von Übergangslösungen.

4. Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Arbeitslosengeld II Beziehenden

Ab 2016 soll durch Einführung eines einheitlichen Versicherungsstatus und eines pauschalierten Beitrags eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beim Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II erreicht werden. So ist vorgesehen, die Vorrangigkeit der Familienversicherung und damit den entsprechenden Prüfaufwand bei Jobcentern und Krankenkassen zu beseitigen. Nicht mehr zu prüfen soll außerdem sein, ob weitere beitragspflichtige Einnahmen erzielt werden und Arbeitslosengeld II nur für einen Teil des Monats bezogen wird.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 151/14 (Beschluss)).

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates betreffen im Wesentlichen die Regelung über die Einrichtung eines Qualitätsinstituts. Ziel ist, die Länder in stärkerem Maße zu beteiligen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Teil nicht zugestimmt, in einigen Fällen aber eine Prüfung der Petita zugesagt (vgl. BT-Drucksache 18/1579).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 auf Grundlage der Beschlussempfehlung des federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/1657) abschließend beraten und insbesondere mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

- Die Fördersumme für die Unabhängige Patientenberatung wird von 5,6 Millionen Euro in 2015 auf 9 Millionen Euro ab 2016 erhöht.
- Hebammen, die wegen geringer Geburtenzahlen und hoher Haftpflichtprämien ansonsten finanziell überfordert wären, erhalten einen Sicherstellungszuschlag von der gesetzlichen Krankenversicherung, der mit bestimmten Qualitätsanforderungen verknüpft ist. Außerdem ist die Vereinbarung eines generellen Zuschlags für bestimmte Geburten für den Zeitraum von einem Jahr ab Juli 2014 vorgesehen.
- Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird verpflichtet, eine Übersicht zu den Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen zu erstellen, zu pflegen und im Internet zu veröffentlichen, um eine transparente Vergleichsmöglichkeit zu schaffen.

III. Empfehlungen des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat eine EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird

- die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Gemeinsamen Bundesausschuss und im Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu erweitern und gesetzlich zu regeln,
- eine Versicherungslösung für
 - Haftpflichtschäden bei der Geburtshilfe durch Hebammen sowie
 - eine allgemeine Haftpflichtabsicherung gegen Medizinschädenzu entwickeln,
- die Regelung zur Einrichtung von Schlichtungsausschüssen auf Landesebene (§ 17c Absatz 4 und Absatz 4b Satz 1 und 3 KHG) zu streichen.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen der **Drucksache 265/1/14** zu entnehmen.

TOP 7:

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen - EU-GEO-LuftverkAbkG)

Drucksache: 266/14

I. Zum Inhalt

Auf der Grundlage eines im Jahr 2009 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit Georgien ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 2. Dezember 2010 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und Georgien in Brüssel unterzeichnet worden.

Ziel des Abkommens ist die Erweiterung des europäischen Luftverkehrsmarktes sowie die Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Georgiens sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juni 2011 vorläufig angewendet.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und die festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Durch Artikel 2 Absatz 3 wird die Bundesregierung zukünftig ermächtigt, inhaltlich gleiche Abkommen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit weiteren Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum unterzeichnet werden, nicht mehr durch ein Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Für Änderungen dieser zukünftigen Abkommen legt Artikel 2 Absatz 4 das gleiche Verfahren, wie in Absatz 1 und 2 beschrieben, fest.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 8:

Entschließung des Bundesrates zur Förderung der Sportentwicklung im städtischen Raum - Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 199/14

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah eine Änderung der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) vorzulegen. Die Novellierung soll ein gedeihliches Miteinander von Wohnen und Sport im städtischen Raum gewährleisten.

Sport sei von herausragender gesellschaftspolitischer Bedeutung und Wohnen und Sport sich ergänzende Nutzungen, die in räumlicher Nähe zueinander möglich sein müssten. Daher sei es wichtig, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Sporttreibenden an der Nutzung von Sportanlagen auf der einen Seite und der ruhebedürftigen Nachbarschaft einer solchen Anlage auf der anderen Seite bestehe.

Die veralteten Regelungen der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) würden diesem Anspruch inzwischen nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Ein Grund dafür sei die zunehmende Verdichtung im städtischen Raum.

Wie zahlreiche Einzelfälle zeigten, bestehe bei Anwendung der 18. BImSchV die Gefahr, dass Sportanlagen zunehmend aus den wohnungsnahen Gebieten verdrängt werden könnten. Es widerspreche jedoch der Zielsetzung, den Sport für möglichst viele Bevölkerungsschichten leicht zugänglich zu machen, wenn die Wege zu den Sportanlagen insbesondere in großen Städten immer länger würden.

Die mit dieser Entschließung angestrebte Verbesserung zur Nutzung und Sicherung der vorhandenen Kapazitäten unter den Aspekten des Immissionsschutzes sei deshalb ein wichtiger Beitrag zur Lösung des Konfliktes.

Gegenstand einer Novellierung der 18. BImSchV sollten u. a. die Festlegung der Beurteilungszeiten entsprechend Nummer 6.4 TA Lärm, der Wegfall der Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Gewerbe- und Mischgebieten, der Bestandsschutz von Altanlagen sowie die Berücksichtigung passiv-baulicher Schallschutzmaßnahmen sein.

Außerdem soll von wohnortnahen Jugendspieleinrichtungen (z. B. Bolzplätze, Streetballplätze, Skateranlagen) ausgehender Lärm in reinen und allgemeinen Wohngebieten um bis zu 5 dB(A) gegenüber den bestehenden Immissionsrichtwerten privilegiert werden.

Schließlich soll eine Länderöffnungsklausel, die es ermöglicht, landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, eingefügt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat in einer Haupt- und Hilfsempfehlung, die EntschlieÙung neu zu fassen.

Für ein gutes Miteinander von Wohnen und Sport im städtischen Raum sei es erforderlich, dass die mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestehende Regelung vereinfacht und mit anderen bewährten Regelungen so weit wie möglich unter Wahrung des Schutzniveaus harmonisiert werde. Sie solle ausreichend flexibel gestaltet sein, um in Ballungsräumen gewachsene Konfliktsituationen sachgerecht lösen zu können.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, die Länder bei der beabsichtigten Fortentwicklung von Lärmschutzregelungen frühzeitig einzubinden, um Regelungen zu schaffen, die den Vollzug vereinfachen und sachgerechte Konfliktlösungen erleichtern.

Nach der Hauptempfehlung sollen insbesondere Jugendspieleinrichtungen (z. B. Bolz- und Streetballplätze sowie Skateranlagen), die derzeit nicht dem Anwendungsbereich der 18. BImSchV unterliegen, in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden. Die Regelungen für diese Anlagen sollten so gestaltet sein, dass deren Sozialadäquanz ausreichend berücksichtigt und Errichtung sowie Betrieb solcher Anlagen im näheren Wohnumfeld der Nutzer während des Tages ermöglicht werde.

Die Hilfsempfehlung der Ausschüsse enthält die Forderung der Einbeziehung der Jugendspieleinrichtungen in den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen (als Hilfsempfehlung zur Empfehlung zur BR-Drucksache 198/14, zu der die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen sind).

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 199/1/14** ersichtlich.

TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern -

Drucksache: 252/14

I. Zum Inhalt der Entschließung

In Deutschland sind zurzeit weit mehr als acht Millionen Menschen an Diabetes erkrankt. Angesichts der demografischen Entwicklung wird die Behandlung des Diabetes und der Folgeerkrankungen künftig nur noch eingeschränkt finanzierbar sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten,

- ein Bundespräventionsgesetz vorzulegen, das nachhaltig der strukturellen und finanziellen Sicherung der Prävention und Gesundheitsförderung dienen soll sowie
- einen Nationalen Diabetesplan vorzulegen, der Präventionsstrategien, Früherkennungsmaßnahmen und Vorschläge für neue Versorgungsmodelle als auch die Stärkung der Selbsthilfe konzeptionell beschreibt.

II. Empfehlungen des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Ergänzung zu fassen. Danach sollen in einen Nationalen Diabetesplan auch Strategien zur Reduzierung und Transparenz von Zuckergehalt in Lebensmitteln aufgenommen werden.

Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses ist aus **BR-Drucksache 252/1/14** ersichtlich.

TOP 10:

Entschließung des Bundesrates "Verlässliche, planbare und auskömmliche Finanzierung im Bundesfernstraßenbau"

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 276/14

I. Zum Inhalt

Mit der Entschließung wird der Bund aufgefordert, mehr Planbarkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität im Straßenbauhaushalt sicherzustellen. Die Bundesregierung wird gebeten, ein Konzept für eine langfristige und zuverlässige Durchführung von Infrastrukturprojekten vorzulegen, das neben einer ausreichenden Bedarfsabdeckung eine langfristige und zuverlässige Durchführung von Infrastrukturprojekten erlaubt. Zudem soll der Bund generell und langfristig eine überjährige Verwendung von Investitionsmitteln ermöglichen und die Finanzierung von Maßnahmen, die 2014 noch begonnen werden, überjährig und ohne Anrechnung nicht verwendeter Mittel auf die Finanzierungslinie ab 2015 sicherstellen.

Die sachgerechte Planung und Finanzierung des Ausbau- und Erhaltungsbedarfs der Bundesfernstraßen in den Ländern erfordert eine bedarfsgerechte Mittelausstattung, eine realistische mittelfristige Finanzplanung und eine verlässliche und transparente Haushaltssteuerung. Dies ist unter den jetzigen Bedingungen zunehmend weniger gegeben. Die Mittelausätze in der mittelfristigen Finanzplanung beim Bundesfernstraßenbau sind mit Blick auf den Finanzierungsbedarf selbst für die dringlichsten, mit dem Bund abgestimmten Vorhaben völlig unzureichend. Darüber hinaus führen die unkalkulierbare und kurzfristige Mittelzuweisung am Jahresende und eine eher restriktive Baufreigabe durch den Bund häufig dazu, dass in den Ländern eine zuverlässige Planbarkeit der Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bereitstellung der personellen Kapazitäten nicht mehr gegeben ist.

Die Bundesregierung ist angehalten, das gesamte System der Infrastrukturfinanzierung einer Revision zu unterziehen, so auch den Bundesfernstraßenbereich. Der Bund muss den Ländern mit einem bedarfsgerechten, überjährigen und flexiblen Finanzierungssystem eine verlässliche Planung und Abwicklung der baureifen Maßnahmen ermöglichen. Das Jahresbudget muss dabei über einen längeren Zeitraum zuverlässig planbar sein.

Im Weiteren wird eine ausreichende Mittelausstattung beim Planungszuschuss gefordert, denn die derzeit vom Bund gezahlte Zweckausgabenpauschale von 3 Prozent für Planung und Aufsicht bei Bundesfernstraßenprojekten steht in keinem Verhältnis mehr zu den tatsächlichen Kosten von 15 bis 20 Prozent.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Baden-Württemberg hat gebeten, die Entschließung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 924. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2014 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 11:

Entschließung des Bundesrates - Beitrag der Erdgasspeicher zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 243/14

I. Zum Inhalt

Die Liberalisierung des Gasmarktes und die Entflechtung der integrierten Energieversorgungsunternehmen führen dazu, dass Aspekte der Versorgungssicherheit beim Betrieb von Erdgasspeichern nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Über die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas entscheiden die Gashändler auf Grund aktueller Marktsignale. Der derzeitige Ordnungsrahmen bietet keine Möglichkeit, Aspekte der Versorgungssicherheit bei der Bewirtschaftung der Speicher ausreichend zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, dafür zu sorgen, dass immer ausreichend Erdgas gespeichert ist. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass die Gasspeicher sicher und ohne Risiken für die Bevölkerung und Umwelt betrieben werden. Für eine nationale Erdgasreserve bieten sich folgende Möglichkeiten an: Entweder es wird eine Reserve außerhalb des Speichermarktes geschaffen. Diese sollte - orientiert an der Mineralölpflichtbevorratung - rund 10 Mrd. m³ umfassen; dies entspricht dem deutschen Gasverbrauch von rund 45 Tagen. Oder es werden Durchgriffskompetenzen für die systemverantwortlichen Fernleitungsnetzbetreiber über das Energiewirtschaftsgesetz zur Sicherstellung saisonal erforderlicher Mindestfüllstände geschaffen.

Auf Grund von Unternehmenskäufen in jüngster Zeit geht im Jahr 2014 voraussichtlich mehr als ein Viertel der deutschen Erdgasspeicherkapazität in das Eigentum ausländischer Investoren über. Wenn Unternehmen, die der Einflussnahme anderer Staaten unterliegen, wichtige Infrastruktureinrichtungen erwerben wollen, muss sichergestellt sein, dass diese nicht für strategische Ziele genutzt werden können, die den Interessen Deutschlands entgegenstehen. Daher wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie dies rechtlich sichergestellt werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entscheidung unverändert zu fassen.

TOP 12:

Entschließung des Bundesrates zur effektiven Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 279/14

I. Zum Inhalt

Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Regulierung des Grauen Kapitalmarkts - insbesondere das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2481) - haben sich nach Auffassung des Landes Hessen als nicht ausreichend erwiesen. Der Graumarktbereich sei nach wie vor in gravierender Weise problembehaftet und weise weiterhin erhebliche Regulierungsdefizite im Hinblick auf den Anlegerschutz auf. Die Feststellung sei unumgänglich, dass hinsichtlich des Grauen Kapitalmarkts dringend weiterer legislatorischer Handlungsbedarf bestehe, insbesondere zur Stärkung des präventiven Anlegerschutzes.

Mit der Entschließung soll ausdrücklich begrüßt werden, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein "Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern im Grauen Kapitalmarkt" vorgestellt haben, mit dem sie Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten schließen, die Transparenz von Finanzprodukten erhöhen und die produkt- und vertriebsbezogenen Vorgaben verschärfen wollen. Dieses Maßnahmenpaket müsse zeitnah, konsequent und im Interesse einer weiteren effektiven und wirkungsvollen Regulierung des Grauen Kapitalmarkts mit der Zielsetzung einer nachhaltigen Verbesserung des Anlegerschutzes per Gesetz weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Maßnahmenpakets solle die Bundesregierung auch darauf achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und Eigenverantwortung der Anleger hergestellt werde.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, weiterhin folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Die geplante Einführung einer Mindestlaufzeit sowie einer ausreichenden Kündigungsfrist für sämtliche Vermögensanlagen sei ein zentraler Baustein, um das Regulierungsgefälle zwischen Vermögensanlagen und Wertpapieren bzw. Investmentfonds zu reduzieren. Es solle aber untersucht werden, ob darüber hinaus für Vermögensanlagen ohne Mitwirkungs-/Kontrollrechte wie beispielsweise Genussrechte aus Anlegerschutzgründen ein ähnlich hoher Regulierungsstandard wie bei Fonds oder Wertpapieren geschaffen und damit das bestehende Regulierungsgefälle weiter reduziert werden könne. Der Bedarf entsprechender Maßnahmen bei Vermögensanlagen mit Mitwirkungs-/ Kontrollrechten wie beispielsweise GmbH-Anteilen solle davon gesondert untersucht werden.
- b) Für die Anbieter von Vermögensanlagen, die Anlagegelder ab einer gewissen Größenordnung von Privatanlegern einwerben, solle gesetzlich eine laufende Aufsicht analog der Fondsaufsicht des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Zulassungs-, Organisations- und Verhaltenspflichten vorgesehen werden.
- c) Die Schaffung einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung des Anbieters von Vermögensanlagen in Fällen besonders schwerer Pflichtverletzung solle näher geprüft werden. Eine derartige Haftungsregelung solle in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, wenn die Kompatibilität mit der bestehenden allgemeinen haftungs- und gesellschaftsrechtlichen Systematik hergestellt werden könne.

Im Zusammenwirken mit den Ländern sei die Effektivität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu evaluieren. Für den Fall, dass sich erhebliche Defizite, insbesondere im Hinblick auf den Anlegerschutz herausstellen sollten, sei eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unumgänglich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Hessen hat gebeten, die Entschließung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 924. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2014 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Drucksache: 222/14

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Ermächtigung geschaffen werden, beim Fonds "Aufbauhilfe" vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel auch vor der Schlussabrechnung des Fonds im Bundeshaushalt vereinnahmen zu können.

Von den vom Bund verwendbaren Mitteln für die Beseitigung von Hochwasserschäden wird entgegen der ursprünglichen Schätzung eine Milliarde Euro nicht benötigt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Drucksache 222/1/14** verwiesen.

TOP 14:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG)

Drucksache: 223/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen das Ziel, die Pflegeversicherung weiterzuentwickeln und zukunftsfest zu machen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

- Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent (2,67 Prozent für die 2012 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführten Leistungen) erhöht.
- Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tages- und Nachtpflege sollen ausgebaut und besser miteinander kombiniert werden können. Menschen in der Pflegestufe 0 (vor allem Demenzkranke) sollen erstmals Anspruch auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege erhalten.
- Im Bereich sogenannter niedrighschwelliger Angebote sollen neue zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingeführt werden, etwa für Hilfen im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. Dafür erhalten künftig alle Pflegebedürftigen 104 Euro pro Monat. Demenzkranke erhalten 104 beziehungsweise 208 Euro pro Monat.
- Der Zuschuss zu Umbaumaßnahmen steigt von bisher 2 557 auf bis zu 4 000 Euro pro Maßnahme. In einer Pflege-WG können diese Maßnahmen mit bis zu 16 000 Euro bezuschusst werden. Für Pflegehilfsmittel des täglichen Verbrauchs steigen die Zuschüsse von 31 auf 40 Euro pro Monat.

- Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sollen Lohnersatzleistungen für eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, eingeführt werden. Durch den Gesetzentwurf werden dafür bis zu 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Lohnersatzleistung wird in einem separaten Gesetz geregelt, das ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.
- In Pflegeheimen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zahl der Betreuungskräfte von bisher 25 000 auf bis zu 45 000 Betreuungskräften erhöht werden kann.
- Mit den Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten (1,2 Mrd. Euro jährlich) wird ein Pflegevorsorgefonds aufgebaut. Er soll ab 2035 der Stabilisierung des Beitragssatzes dienen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge (1959 – 1967) ins Pflegealter kommen.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden die Beiträge zur Pflegeversicherung am 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte und im Laufe der Wahlperiode um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben. Dies führt zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa fünf Milliarden Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Um die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich weiter anzugleichen, sollen die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen, teilstationäre Pflege sowie für Übergangsleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz über die im Gesetzentwurf vorgesehene Dynamisierung angehoben werden.

Darüber hinaus soll durch eine Änderung des § 38a SGB XI der Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung aufgefordert, die Notwendigkeit weiterer Anpassungen im SGB XI zur Sicherung einer tragfähigen und nachhaltigen Finanzierung alternativer Wohn- und Betreuungsangebote darzulegen.

Ferner soll zur Steigerung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit Pflegebedürftiger das Leistungsspektrum bei niederschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten erweitert werden.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege wird die Bundesregierung schließlich aufgefordert, einen Ausbildungsfonds auf Bundesebene, der sich aus Beitragsmitteln zur sozialen Pflegeversicherung und der privaten Krankenversicherung speist, zu schaffen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind der **BR-Drucksache 223/1/14** zu entnehmen.

TOP 15:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Drucksache: 224/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung von Änderungen im EU-Recht.

Die EU-rechtlich geregelte Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, die gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt wird, soll geändert werden. Durch die Änderung sind für die deutsche Arbeitskräfteerhebung tiefgreifende Veränderungen verbunden. Als wesentliches Ziel soll eine mehrmalige Befragung derselben Person innerhalb eines Jahres (sogenannte unterjährige Befragung) sowie der vermehrte Einsatz elektronischer Erhebungswege (z. B. Telefon oder Internet) eingeführt werden.

Da auch bei anderen Haushaltserhebungen der EU umfangreiche Änderungen und weiter gehende Anforderungen absehbar sind, ist beabsichtigt, diesen Anforderungen mit einer übergreifenden Reform der Haushaltserhebungen zu begegnen. Ziel ist die Schaffung eines Gesamtsystems. In diesem sollen u. a. der Mikrozensus und die europäische Arbeitskräfteerhebung integriert werden.

Einerseits soll mit der umfassenden Integration verschiedener Einzelerhebungen der Mehraufwand, der insbesondere auch durch die unterjährige Befragung entsteht, zukünftig soweit wie möglich reduziert werden. Andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Durch die Einführung einer "Experimentierklausel" sollen unter realen Bedingungen die künftigen Erhebungsverfahren und -abläufe in die laufende Erhebung integriert und getestet werden.

Des Weiteren werden, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu sichern und zu verbessern, im Bevölkerungsstatistikgesetz weitere Hilfsmerkmale geregelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

Drucksache: 225/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach bisherigem Recht vollstrecken die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung über 90 Prozent Vollstreckungsanordnungen von ca. 800 Anordnungsbehörden. Können die Gebühren und Auslagen der Bundesfinanzverwaltung bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetrieben werden, geht dies zu Lasten des Haushalts der Bundesfinanzverwaltung. Mit dem Gesetz soll insbesondere eine Vollstreckungspauschale geschaffen werden, die bei den die Vollstreckungen anordnenden Behörden zum Ausgleich der beim Vollstreckungsschuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden soll. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll u. a. eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Ausschussempfehlung im Einzelnen wird auf Drucksache 225/1/14 verwiesen.

TOP 17:

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)

Drucksache: 226/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. April 2014 für die Beamten und die Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen werden. Allerdings werden von der Erhöhung 0,2 Prozentpunkte an die Versorgungsrücklage abgeführt, so dass sich die Erhöhungen - dies gilt auch für den Mindestbetrag von 90 Euro - um diese Prozentpunkte vermindern. Demnach werden die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent, bei einer Mindesterrhöhung, auch um einen höheren Prozentsatz, und zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent angehoben.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen zum 1. März 2014 um 40 Euro und zum 1. März 2015 um 20 Euro.

Durch die einbehaltenden 0,2 Prozentpunkte der Erhöhung werden der Versorgungsrücklage in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 insgesamt weitere 104 Millionen Euro zugeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Drucksache: 227/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der ersten Stufe der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1 - im Folgenden: Richtlinie 2012/17/EU).

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht vor, auf europäischer Ebene einerseits der Öffentlichkeit mit dem fortentwickelten Europäischen Justizportal ein Instrument für einen leichten Zugang zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen zur Verfügung zu stellen und andererseits den Mitgliedstaaten eine nicht-öffentliche zentrale Europäische Plattform zum Austausch von Unternehmensdaten zwischen den registerführenden Stellen zu eröffnen. Die Register der Mitgliedstaaten, die zentrale Europäische Plattform und das Europäische Justizportal sollen künftig gemeinsam das Europäische System der Registervernetzung bilden. Mit diesen Maßnahmen soll auf die Entwicklungen in der Praxis reagiert werden, dass Unternehmen zunehmend die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarkts nutzen und über Ländergrenzen hinweg expandieren: Sie errichten Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch an Umstrukturierungen wie Verschmelzungen sind immer häufiger Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt. Daher besteht zunehmend Bedarf, über zeitgemäße Kommunikationskanäle einen grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen herzustellen, zur Überwindung von Sprachproblemen beizutragen, die Registerverfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für eine Teilnahme Deutschlands an dem Europäischen System der Registervernetzung geschaffen: Im Handelsgesetzbuch sollen Vorkehrungen dafür getroffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der

zentralen Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EUDurchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht - neben den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen - auch umfangreiche Regelungen vor, die sich unmittelbar an die Europäische Kommission richten. Die Kommission wird danach verpflichtet, bis zum 7. Juli 2015 die für eine technische Konkretisierung erforderlichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Im Anschluss an den Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Kommission werden wiederum die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einer zweiten Stufe innerhalb von zwei Jahren alle Umsetzungsmaßnahmen zu treffen, um den durch die Durchführungsrechtsakte konkretisierten Umsetzungspflichten nachzukommen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2012/17/EU soll deren Umsetzung vollständig erfolgt sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Drucksache: 228/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Vorgaben der Klimarahmenkonvention gemäß die Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆) zu ermitteln und darüber dem Klimarahmensekretariat zu berichten. Die für die Berichterstattung relevanten Daten werden auf der Grundlage des § 10 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) erhoben.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention hat im Dezember 2011 in Durban beschlossen, weitere Stoffe in die Dokumentation über Treibhausgase aufzunehmen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Erfüllung der sich aus der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden Berichtspflichten zu Treibhausgasemissionen zu schaffen.

Dazu ist es erforderlich, in § 10 UStatG zwei weitere fluorierte Treibhausgase (Perfluorokalin, Stickstofftrifluorid) in die Berichterstattungspflichten aufzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Gewerbeordnung

Drucksache: 229/14

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Änderungen im Straßenverkehrsgesetz und in der Gewerbeordnung durchgeführt werden.

Bei den Änderungen im Straßenverkehrsgesetz handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung der Vorschriften zur Speicherung von Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister. Nach den zurzeit bestehenden Regelungen des § 65 Absatz 10 StVG werden nach dem 31. Dezember 2014 die örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr geführt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Speicherung von Daten nur noch im Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Dies erfordert, dass für alle Fälle des Erlöschens einer Fahrerlaubnis die notwendigen Daten im Fahrerlaubnisregister vorhanden sein müssen. Der vorhandene Datenbestand reicht jedoch dafür nicht aus. Benötigt werden von den Fahrerlaubnisbehörden insbesondere die Gründe für das Erlöschen einer Fahrerlaubnis durch Entziehung, Verzicht oder Fristablauf bei befristeten Fahrerlaubnissen. Bekannt sein muss zudem die Dauer der Probezeit einschließlich einer eingetretenen Verlängerung und zwar ohne Berücksichtigung der nach § 2a Absatz 1 Satz 7 StVG eintretenden Verkürzung bei vorzeitiger Beendigung durch Entziehung oder Verzicht, damit bei einer möglichen Neuerteilung auch nach Jahren die genaue Restprobezeit berechnet werden kann.

Die Gewerbeordnung ist anzupassen, damit für alle Verkehrsleiter eine wegen Unzuverlässigkeit erfolgte Untersagung des Führens von Kraftverkehrsgeschäften im Gewerbezentralregister einzutragen ist. Bisher wurden nur Verkehrsleiter eingetragen, die gleichzeitig gewerbetreibende Unternehmer oder Vertretungsberechtigte waren. Erfasst werden muss jedoch auch der Personenkreis, der weder selbst der Unternehmer ist, noch über die nach der Gewerbeordnung vorausgesetzte Vertretungs- und Leitungsbefugnis verfügt. Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen, denn die registermäßige Eintragung ist aus europarechtlichen Gründen zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption

Drucksache: 231/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf schafft die Bundesregierung die Voraussetzung zur Ratifizierung des UN-Übereinkommens gegen Korruption. Das Übereinkommen gilt seit 2003 als das erste weltweite Regelwerk zur Bekämpfung der in- und ausländischen Korruption. Deutschland gehörte damals zu den Erstunterzeichnern. In Kraft trat das Übereinkommen am 14. Dezember 2005.

Dass Deutschland das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert hat, lag am Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung, der den Vorgaben des Übereinkommens nicht genügte. Durch die Verabschiedung des Achtundvierzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), das am 1. September 2014 in Kraft treten wird, wurde der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung mittlerweile entsprechend erweitert.

Im Übrigen ist der rechtliche Umsetzungsbedarf in Deutschland begrenzt, da die hiesige Rechtslage den Vorgaben des Übereinkommens bereits in weiten Teilen genügt.

Das UN-Übereinkommen enthält Regelungen zum Korruptionsstrafrecht, zur Korruptionsprävention, zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Rückführung von Vermögenswerten. So sieht es beispielsweise die Implementierung von Verhaltenskodizes für Amtsträger vor und verbietet die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern. Außerdem gibt es den Vertragsstaaten vor, Korruptionsstraftaten von und gegenüber inländischen Amtsträgern unter Strafe zu stellen. Das Übereinkommen fordert die Vertragsstaaten auf, die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und privaten Unternehmen, insbesondere Finanzinstitutionen, zu fördern. Die Vertragsstaaten müssen zudem sicherstellen, dass das Bankgeheimnis bei innerstaatlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Sinne des Übereinkommens kein unüberwindbares Hindernis darstellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 22:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2013 - Einzelplan 20 -

Drucksache: 221/14

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2013 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 26.05.2014 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

TOP 23:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

COM(2014) 212 final; Ratsdok. 8842/14

Drucksachen: 165/14 und zu 165/14

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich heute - so die Kommission - mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die sie in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt behindern. Die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen machten es für sie häufig kostspielig und schwierig, grenzüberschreitend tätig zu werden. Nur etwa 2 Prozent der europäischen KMU investieren und gründen Tochterunternehmen im Ausland.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, diese Hindernisse zu beseitigen, indem einheitliche Anforderungen an die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Anteilseigner festgelegt werden sollen. Damit soll das aufwendige Verfahren zur Eintragung von Tochtergesellschaften entfallen.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen beabsichtigt:

- Die Mitgliedstaaten sollen im nationalen Recht eine Rechtsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit nur einem einzigen Gesellschafter vorsehen, die den vorgeschlagenen EU-weit einheitlichen Anforderungen genügen und die Bezeichnung "Societas Unius Personae (SUP)" tragen soll;
- Die Mitgliedstaaten sollen eine direkte Online-Eintragung von SUP zulassen, so dass Unternehmensgründer sich zu diesem Zweck nicht ins Land der Eintragung begeben müssen;
- Es soll eine Vorlage für eine EU-weit einheitliche Satzung festgelegt und in allen EU-Sprachen bereitgestellt werden, die sämtliche für den Betrieb einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Angaben enthalten soll. Das Mindestkapital für die Errichtung einer SUP soll 1 Euro bzw. eine Einheit Landeswährung betragen;

- Durch einen Bilanztest und eine Solvenzbescheinigung soll ein ausreichender Gläubigerschutz gewährleistet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine vom Rechtsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV nicht beschlossen, vgl. Drucksache 165/14 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 165/2/14** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014) 213 final; Ratsdok. 8847/14

Drucksachen: 166/14 und zu 166/14

Das Ziel des Richtlinienvorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie über Aktionärsrechte besteht hauptsächlich darin, zur Tragfähigkeit von EU-Unternehmen beizutragen, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen und die Stimmrechtsausübung über die Grenzen hinweg zu verbessern, was durch eine effizientere Aktieninvestitionskette erreicht werden soll. Es soll insbesondere das langfristige Engagement der Aktionäre stärker gefördert und zu diesem Zweck sollen Mitwirkungsrechte und Information der Aktionäre verbessert werden.

Die Krise habe gezeigt, dass die Aktionäre in der Vergangenheit allzu häufig das Eingehen übermäßiger kurzfristiger Risiken seitens des Managements unterstützt und die Unternehmen, in die sie investierten, nicht sorgfältig genug überwacht hätten.

Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes vorgesehen:

- Stärkung und Verbesserung der Einbeziehung von Eigentümern und Verwaltern von Vermögenswerten in die Unternehmen, in die sie investieren;
- Schaffung einer besseren Verknüpfung von Vergütung und Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung;
- Verbesserung der Transparenz und der Überwachung von Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen durch die Aktionäre;
- Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Qualität der Beratungsdienste der Berater für die Stimmrechtsvertretung;
- Erleichterung der Übermittlung grenzüberschreitender Informationen (einschließlich Abstimmungen) entlang der Investitionskette, vor allem durch Identifizierung der Aktionäre.

Zudem soll erstmals auf europäischer Ebene ein Mitspracherecht der Aktionäre bei der Festsetzung von Vergütungen des Vorstands eingeführt werden. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Vergütungspolitik mindestens alle drei Jahre von den Aktionären in der Hauptversammlung gebilligt wird. Zudem soll das Verhältnis der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens angegeben werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/14** ersichtlich.

TOP 25:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014

COM(2014) 406 final

Drucksache: 249/14

Die Kommission hat am 2. Juni 2014 im Rahmen des vierten Europäischen Semesters den vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vorgelegt. Darin enthalten sind die länderspezifischen Empfehlungen 2014 für Deutschland.

Grundlage des Vorschlags bildet das von Deutschland am 8. April 2014 vorgelegte nationale Reformprogramm und das am 14. April 2014 vorgelegte Stabilitätsprogramm, die vor dem Hintergrund der letztjährigen Empfehlungen des Rates und des Jahreswachstumsberichts der Kommission entstanden sind.

Die von Deutschland angekündigten Pläne zur Behebung von Mängeln in relevanten Bereichen werden laut Kommission den Herausforderungen in einigen Fällen nicht umfassend gerecht. Deutschland habe, so die Sichtweise der Kommission, bei der Steigerung der Kosteneffizienz der öffentlichen Aufgaben für Gesundheitswesen und Pflege nur begrenzte Fortschritte erzielt. Die jüngste Rentenreform beispielsweise wird von der Kommission kritisch bewertet, sieht sie darin eine zusätzliche Belastung der Nachhaltigkeit des Rentensystems und erwartet zudem höhere Abgabenlasten für die aktive Erwerbsbevölkerung, einschließlich Geringverdienern.

Thematisiert werden in dem Empfehlungsvorschlag ferner die Bereiche wachstumsfreundliche Finanzpolitik und Haushaltskonsolidierung, Stärkung der Inlandsnachfrage, Kostenreduktion im Energiebereich sowie die Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor. Die Kommission empfiehlt Deutschland für den Zeitraum 2014 bis 2015 im Einzelnen:

- Mehr und effizientere öffentliche Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung;
- Effizienz des Steuersystems verbessern, vor allem durch die Verbreiterung der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage;

- Kosteneffizienz der öffentlichen Ausgaben für Gesundheit und Pflege steigern;
- Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems sicherstellen, u. a. indem die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen wie die Mütterrente durch Steuereinnahmen erfolgt;
- Schuldenbremse in allen Ländern kohärent umsetzen;
- Stärkung der Inlandsnachfrage u. a. durch Verringerung der hohen Steuer- und Sozialabgaben;
- Bei der Umsetzung des allgemeinen Mindestlohns dessen Wirkung auf die Beschäftigten beobachten;
- Ehrgeizigere Aktivierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchführen, insbesondere für Langzeitarbeitslose;
- Regionale Engpässe bei der Verfügbarkeit von ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen und Ganztagschulen beseitigen;
- Abbau fiskalischer Fehlanreize insbesondere für Zweitverdiener;
- Gesamtwirtschaftliche Kosten des Umbaus des Energiesystems so gering wie möglich halten;
- Ehrgeizigere Maßnahmen zur weiteren Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor;
- Maßnahmen ergreifen, um die verbleibenden Wettbewerbshindernisse auf den Schienenverkehrsmärkten zu beseitigen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 249/1/14** ersichtlich.

TOP 26:

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

Drucksache: 230/14

Mit der Verordnung soll das in New York am 28. September 2013 unterzeichnete Abkommen (Änderungsabkommen) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 (Sitzabkommen) über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten (Liga) in Berlin in Kraft gesetzt werden.

Das Änderungsabkommen zum Sitzabkommen und die damit einhergehende Aufwertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga soll der gewachsenen Bedeutung der Liga als verantwortlicher Regionalakteur Rechnung tragen und zu einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Liga beitragen.

Es ist vorgesehen, dass das Büro der Liga zur Mission aufgewertet wird. Ihrem Personal sollen erweiterte Vorrechte und Privilegien eingeräumt werden, wobei steuerliche Privilegien ausgenommen sein sollen.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 27:

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 - BBFestV 2014)

Drucksache: 232/14

Die Verordnung soll die Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende regeln. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Absatz 7 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Jahr 2015 vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Die Länder sind zum 31. März 2014 verpflichtet gewesen, für das abgelaufene Vorjahr 2013 die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Nach der Begründung zur Verordnung habe sich aus den Mitteilungen der Länder ergeben, dass im Jahr 2013 insgesamt rund 483 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt worden seien. Dies entspreche bei rechnerischen Gesamtausgaben der Kommunen für KdU von rund 13 671 Millionen Euro einem Anteil an den KdU von 3,5 Prozent. Eine länderspezifische Betrachtung zeige eine Spreizung zwischen 2,1 und 6,5 Prozent. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU sei damit rückwirkend für das laufende Jahr 2014 sowie vorläufig für das Jahr 2015 von bislang 3,3 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 3,5 Prozentpunkte anzupassen. Vor dem Hintergrund der Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern werden von dem festzusetzenden Wert länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Zwölfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 196/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung dient insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Anhangs I Teil A der Richtlinie 2008/38/EG der Kommission von 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke auch bei solchen Diätfuttermitteln eingehalten werden, deren besonderer Ernährungszweck durch die Verordnung (EU) Nr. 5/2014 der Kommission vom 6. Januar 2014 und damit durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG eingefügt worden ist.

Da der Erlass der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgte, endet deren Geltung nach sechs Monaten. Der Regelungsinhalt der Verordnung soll jedoch auf Dauer erhalten bleiben. Deshalb soll mit Artikel 1 der vorliegenden Verordnung die notwendige Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden.

Darüber hinaus sollen, neben der Anpassung von Verweisungen in der Futtermittelverordnung an geändertes EU-Recht, die §§ 24a und 24b aufgehoben, eine Unstimmigkeit in der Schätzgleichung zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln korrigiert sowie in Anlage 8 und 9 für das Land Hamburg die Bezeichnung der benannten Kontrollstelle, über die bestimmte Futtermittel aus der Volksrepublik China und Indien eingeführt werden dürfen, angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen haben zum einen zum Ziel, eine Bußgeldvorschrift redaktionell an die Aufhebung von § 24b der Futtermittelverordnung anzupassen, zum anderen sollen weitere Bußgeldvorschriften geschaffen bzw. beibehalten werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 196/14** ersichtlich.

TOP 29:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers

Drucksache: 197/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Richtlinie 2014/19/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 wurde der Westliche Maiswurzelbohrer aus Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Westliche Maiswurzelbohrer EU-weit nicht mehr als Quarantäneschädling. Deshalb wurde in Deutschland eine Eilverordnung über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers am 24. Februar 2014 erlassen.

Da der Erlass als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgte, endet deren Geltung nach sechs Monaten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft will die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers jedoch dauerhaft aufheben. Deshalb soll mit der vorliegenden Verordnung die notwendige Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden.

Dauerhaft obligatorische Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Einhaltung einer Fruchtfolge in Befalls- und Sicherheitszonen können somit auch zukünftig entfallen. Die Bekämpfung richtet sich jetzt nach den allgemeinen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes. Dazu zählen die Regeln über die gute fachliche Praxis einschließlich der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

In Einzelfällen können die Länder Maßnahmen ergreifen. Für die zuständigen Behörden entfällt die Pflicht zu den besonderen Untersuchungen über ein Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers. Die Kontrolle erfolgt nunmehr im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Auftretens von Schadorganismen. Für Landwirte gilt nicht mehr die Meldepflicht beim Auftreten des Maiswurzelbohrers.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll zusätzlich die Pflanzenbeschauverordnung geändert werden.

Das Julius-Kühn-Institut hat im Bundesanzeiger vom 2. April 2014 die aktuelle Fassung des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial (ISPM) vom 28. Februar 2014 bekannt gemacht. Für den Vollzug der Pflanzenbeschauverordnung, im Zusammenhang mit dem Verbringen von hölzernem Verpackungsmaterial innerhalb der Gemeinschaft und insbesondere in Drittstaaten, ist die aktuelle Fassung des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial (ISPM Nr. 15) von großer Bedeutung.

Die derzeitige Pflanzenbeschauverordnung beruft sich auf den ISPM Nr. 15 in der Fassung von 2011. Diese ist durch die aktualisierte Fassung zu ersetzen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, bei der Erstellung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gemäß § 3 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes durch eine eindeutige Formulierung klarzustellen, dass bei nachgewiesenem Befall mit Maiswurzelbohrer die Einhaltung einer Fruchtfolge fachlich geboten ist und eine Monokultur von Mais nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entspricht.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 197/1/14** ersichtlich.

TOP 30:

Verordnung zur Anpassung kosmetikrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

Drucksache: 233/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel ist in den Mitgliedstaaten seit 11. Juli 2013 anzuwenden. Diese hat die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel abgelöst. Die Richtlinie 76/768/EWG war im Wesentlichen mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und der Kosmetikverordnung in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gegensatz zur Richtlinie 76/768/EWG stellt die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unmittelbar geltendes Recht dar, d.h. sie bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Die deutsche Kosmetikverordnung wird im Prinzip daher nur noch für Sanktionsnormen bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 benötigt. Daher passt die vorliegende Verordnung die nationale Verordnung an das geltende EU-Recht an. Es legt die Straf- und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Recht fest. Einige wichtige Regelungen aus der bisherigen Kosmetikverordnung werden dabei jedoch aufrechterhalten. Dazu gehören unter anderem die Anzeigepflichten des Herstellungsorts bei im Inland hergestellten kosmetischen Mitteln sowie des Einfuhrorts bei kosmetischen Mitteln, die in die Europäische Union eingeführt werden und einzelne Vorgaben bezüglich der Kennzeichnung kosmetischer Mittel.

Darüber hinaus wird durch die Änderung der BVL-Übertragungsverordnung die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erweitert. In erster Linie geht es um einen Informationsaustausch, insbesondere bei Gefahren durch kosmetische Mittel. Damit soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder gewährleistet bleiben.

Eine weitere Änderung erfolgt in Bezug auf die Tätowiermittel-Verordnung. Hier wird eine technische Anpassung des Verweises auf das Kosmetikrecht vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 31:

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung - FATCA-USA-UmsV)

Drucksache: 234/14

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben am 18. März 2010 Vorschriften erlassen, die ausländischen Finanzinstituten Prüfungs- und Meldepflichten für bestimmte Konten mit einem steuerlichen Bezug auferlegen (Foreign Account Tax Compliance Act, kurz: FATCA-Gesetz). Danach sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der Bundessteuerbehörde der USA verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder in den USA steuerpflichtig sind oder voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden. Die direkte Anwendung des FATCA-Gesetzes ist in Deutschland aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken ausgeschlossen, da für die Erhebung der Daten eine nach § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Deutschland und die USA haben daher auf der Grundlage des Artikels 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens ein völkerrechtliches Abkommen, das FATCA-Abkommen geschlossen, welches am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Für die Ermittlung personenbezogener Daten von Inhabern voraussichtlich meldepflichtiger Konten sowie für die automatische Übermittlung der zu meldenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern wurde in Deutschland eine Rechtsgrundlage benötigt. Diese ist mit § 117c der Abgabenordnung (Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten) geschaffen worden und ermöglicht somit auch die Weiterleitung der Daten an den Vertragsstaat. Aufgrund der Verordnungsermächtigung wird nun mit der FATCA-USA-UmsV das mit den USA geschlossenen FATCA-Abkommen im deutschen Recht implementiert.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 32:

Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 235/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Neuregelung und Zusammenfassung der Verordnungen über die Verschreibungspflicht (MPVerschV) sowie über die Vertriebswege (MPVertV) von Medizinprodukten in einer neuen Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV).

Außerdem sollen vier weitere Verordnungen geändert werden. Hierbei handelt es sich um

- die Medizinprodukte-Betreiberverordnung,
- die Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)
- die Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) und
- die DIMDI-Verordnung.

Handlungsbedarf bei den Verordnungen über Vertriebswege und Verschreibungspflicht aus dem Jahr 1997 besteht insoweit, als der Hauptzweck der Verordnungen - übergangsweise identische Produkte als Arzneimittel und Medizinprodukte mit unterschiedlichen Regelungen zu Apotheken- und Verschreibungspflicht auf dem Markt zuzulassen - sich zwischenzeitlich erledigt hat; hier sollen Anpassungen an die aktuellen Herausforderungen und praxisnähere Gestaltungen erfolgen.

Die vorgesehenen Anpassungen bei der Medizinprodukte-Betreiberverordnung sollen als Konsequenz aus dem PIP-Brustimplantate-Skandal sicherstellen, dass Patienten über implantierte Medizinprodukte besser informiert werden und somit im Falle einer Gesundheitsgefährdung besser geschützt sind.

Dem praktikableren Vollzug sowie der Beseitigung von Vollzugsdefiziten sollen die Änderungen bei der MPKPV und der MPSV dienen.

Anlass für die Änderungen der DIMDI-Verordnung sind die Einrichtung einer neuen nationalen Datenbank für schwerwiegende unerwartete Ereignisse bei klinischen Prüfungen (SAE) beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) sowie Neuerungen bei der Europäischen Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed).

Für Länder und Kommunen soll durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einiger redaktioneller sowie klarstellender Änderungen, die den Kern der Verordnung nicht berühren, zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 235/1/14** ersichtlich.

TOP 33 a-c:

Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV)

Drucksache: 236/14

in Verbindung mit

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Drucksache: 237/14

in Verbindung mit

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

Drucksache: 238/14

Zu a) BR-Drucksache 236/14

Das am 1. Mai 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz enthält Regelungen zum automatisierten Abruf von Meldedaten durch Behörden des Bundes und der Länder sowie sonstiger öffentlicher Stellen. Dieser Datenabruf ist mit dem Bundesmeldegesetz erstmals bundesweit und länderübergreifend möglich.

Das Melderecht in Deutschland wird durch die Länder ausgeführt. Entsprechend gibt es derzeit unterschiedliche Lösungen, wie Behörden und öffentliche Stellen, die Daten zu ihrer Aufgabenerfüllung bei Meldebehörden oder zentralen Meldedatenbeständen abfragen möchten, an solche Daten gelangen können. Die Verordnung regelt und vereinheitlicht die technischen Voraussetzungen, unter denen künftig ein automatisierter Abruf erfolgen darf.

Im Bereich des Melderechts gab es bisher keine Verpflichtung Auskünfte im Abrufverfahren zu erteilen. Dies hat sich mit dem Bundesmeldegesetz geändert. Insbesondere wird nun die Behördenauskunft als technische Voraussetzung für einen Datenabruf festgeschrieben. Damit sollen Aufwände auf Seiten der datenabfragenden Stelle, aber auch auf Seiten der Meldebehörden bzw. der zentralisierten Datenbestände so gering wie möglich gehalten werden.

Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgabe zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf Drucksache 236/1/14 verwiesen

Zu b) BR-Drucksache 237/14

Die Verordnung löst die bisher geltende Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ab. Die bewährten Regelungen des Rückmeldeverfahrens werden übernommen und an die Vorgaben des am 1. Mai 2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes angepasst. Die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens der Meldebehörden zusätzlich zu übermittelnden Daten werden aufgenommen. Darüber hinaus wird das bereits in verschiedenen Ländern zugelassene Verfahren der Anmeldung durch den

vorausgefüllten Meldeschein eingeführt

Des Weiteren werden Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften einer Änderung im Einkommenssteuergesetz angepasst.

Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Zu c) BR-Drucksache 238/14

Die Ablöseverordnung ersetzt die bisherige Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die die Datenübermittlungen der Meldebehörden an diverse Bundesämter (z. B. an die Bundesagentur für Arbeit oder das Bundeszentralamt für Steuern) regelt. Grundsätzlich werden die Regelungen inhaltlich unverändert übernommen und lediglich redaktionell geändert. Neu aufgenommen wird mit Änderung der Vorschriften zum Wehrpflichtgesetz die Datenübermittlung an die Nachfolgebehörde der Kreiswehrrersatzämter - die Karrierecenter der Bundeswehr. Auch werden die Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen aufgenommen, die insbesondere Vorgaben aus dem Personenstandswesen zur Übermittlung der Darstellung von Namen im Meldewesen umsetzen. Das Verfahren zum Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt wird neu geregelt und an die bereits für die anderen Bundesbehörden geltenden Verfahren angepasst.

Für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung.

Die Ausschussempfehlungen sind im Einzelnen aus Drucksache 238/1/14 ersichtlich.

TOP 34:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Drucksache: 163/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Sechsten Änderungsverordnung der Verpackungsverordnung soll eine Anpassung an den aktuellen Stand der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgenommen werden.

Anhang I dieser Verpackungsrichtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 geändert. Dieser Anhang enthält Beispiele für die in der Verpackungsrichtlinie genannten Kriterien zur Begriffsbestimmung der Verpackung. Dieser Beispielliste wurden weitere Beispiele hinzugefügt und diese Ergänzungen sollen nun durch die vorliegende Änderungsverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Weiterhin enthält die vorliegende Änderungsverordnung eine Klarstellung für die Reichweite des Begriffs der Transportverpackungen. Im Rahmen des Pilotverfahrens 1220/10/ENVI hat die Europäische Kommission geltend gemacht, dass die in der Richtlinie 94/62/EG enthaltene Klarstellung, dass es sich bei Containern für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport nicht um Transportverpackungen handelt, nicht in nationales Recht übernommen worden sei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 35:

Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Drucksache: 244/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel dieser Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung ist es, die teilweise bestehenden Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen zu beenden und dadurch faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen.

Die Verpackungsverordnung regelt unter anderem die Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen bei privaten Haushalten und bei den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen. Auf Grundlage dieser Regelung haben duale Systeme eine flächendeckende haushaltsnahe Erfassung eingerichtet, die eine anspruchsvolle Verwertung der Verpackungsabfälle im Wettbewerb gewährleisten soll. Der Wettbewerb auf der Ebene der dualen Systeme ist jedoch teilweise durch offenkundigen Missbrauch und Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung verzerrt. Das offenbar zunehmende Nutzen von Schlupflöchern im Bereich der so genannten Eigenrücknahme und Branchenlösungen droht das Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren.

Daher werden Ausnahmeregelungen geändert, die bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen zu Wettbewerbsverzerrungen auf der Ebene der haushaltsnahen Erfassung geführt haben. Die Möglichkeit für Inverkehrbringer, die für die Beteiligung an einem dualen System geleisteten Entgelte zurückzuerlangen, soweit sie nachweislich die von ihnen in den Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen der Verpackungsverordnung zugeführt haben, wird gestrichen. Außerdem werden die formalen Anforderungen an sogenannte Branchenlösungen deutlich erhöht, um auch an dieser Stelle Missbrauch und Umgehungen einzudämmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und der **Wirtschaftsausschuss** (Wi) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entschlieung zu fassen. Damit soll u.a. die Bundesregierung gebeten werden, noch in diesem Jahr den Entwurf eines Wertstoffgesetzes zur Ablösung der Verpackungsverordnung vorzulegen.

In dem Entwurf eines Wertstoffgesetzes solle u.a. Folgendes geregelt werden:

- die Erweiterung der Produktverantwortung über die Verwertung von Verpackungen hinaus auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus dem Bereich der Verbunde, Kunststoffe und Metalle;
- die Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die gemeinsame Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen von privaten Endverbrauchern (nur U);
- die Verantwortung der Produktverantwortlichen für die Verwertung der erfassten Abfälle und die Finanzierung der Erfassung nach einem standardisierten Kostenmodell (nur U);
- die Schaffung einer Zentralen Stelle mit weitreichenden Kompetenzen, um Missbrauchsmöglichkeiten bei der Wertstoffentsorgung zu unterbinden und die Produktverantwortung zu stärken (nur U);
- Hersteller und Vertreiber von Transport- und Umverpackungen sowie von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen die gleichen Anforderungen an die Verwertung und deren Dokumentation erfüllen, die für beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen gelten;
- unabhängig von den Festlegungen der Organisationsverantwortung sollen mit dem neuen Wertstoffgesetz ambitionierte, selbstlernende Recyclingquoten insbesondere bei Kunststoffen mit einer werkstofflichen Quote von mindestens 50 Prozent der erfassten (nicht wie bisher der lizenzierten) Mengen vorgeschrieben werden (nur U).

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 244/1/14** ersichtlich.

TOP 36:

Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Drucksache: 239/14

I. Zum Inhalt

Ab dem 1. August 2014 bedarf nach § 34h der Gewerbeordnung der gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberater einer Gewerbeerlaubnis, die seine Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, einen Sachkundenachweis sowie eine Berufshaftpflichtversicherung voraussetzt. Zudem ist die Registrierung in dem bereits für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler bestehenden Register vorgesehen. Mit der vorliegenden Ergänzung der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung werden die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung, die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters und auf die Prüfungspflicht bezogene Bestimmungen näher ausgestaltet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Dabei geht es um Hinweis- und Aufzeichnungspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters, wenn ausnahmsweise Zuwendungen an den Anleger weiterzuleiten sind und um die Kontrolldichte so genannter Systemprüfungen für solche Gewerbetreibende, die ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 239/1/14** ersichtlich.

TOP 37:

Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens

Drucksache: 240/14

I. Zum Inhalt

Die Verordnung gestaltet das bislang unmittelbar in § 14 der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanzeigeverfahren näher aus, wobei teilweise Bestimmungen aus dem Gesetz unmittelbar übernommen werden (z. B. § 1 GewAnzV).

Schwerpunkt der Verordnung ist die Umstellung des Gewerbeanzeigeverfahrens auf die elektronische Form.

In § 2 GewAnzV werden die erforderlichen Vorgaben für die elektronische Entgegennahme der Gewerbeanzeige vom Gewerbetreibenden an die dafür zuständige Stelle (i. d. R. die Gemeinde) - front-office-Bereich - getroffen. § 3 enthält die Vorgaben für die elektronische Übermittlung der Daten an die empfangsberechtigten Stellen (back-office-Bereich).

Für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen und die notwendige Identifizierung und Authentifizierung des Anzeigerstatters eröffnet § 2 Absatz 2 verschiedene Verfahren und ist grundsätzlich technikoffen formuliert, um den Gemeinden ein möglichst breites Spektrum zu eröffnen. Es obliegt deren Entscheidung, welches Verfahren sie für ihre Zwecke für bedarfsgerecht halten. Die nicht abschließende Aufzählung in § 2 Absatz 2 sieht konkret vor:

- PIN/TAN-Verfahren,
- den elektronischen Personalausweis,
- den elektronischen Aufenthaltstitel,
- die De-Mail nach § 5 De-Mail-Gesetz oder
- die Abgabe einer von der Behörde zur Verfügung gestellten Erklärung, in der der Anzeigerstatter die Identität bestätigt.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 kommt ferner die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Betracht.

Die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Stellen, denen Gewerbeanzeigen regelmäßig übermittelt werden dürfen, entsprechen den bisher in § 14 Absatz 8 GewO genannten. Neu hinzugekommen sind lediglich die Lebensmittelüber-

wachungsbehörden, eine Konsequenz aus diversen Lebensmittelskandalen.

Ebenfalls neu ist die in § 3 Absatz 3 auf Wunsch des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nun ausdrücklich vorgesehene Pflicht der Gemeinden, Gewerbeanzeigen auf Verdachtsmomente dahingehend zu überprüfen, ob bei dem angezeigten Gewerbe Schwarzarbeit vorliegen könnte, und auch nur dann der FKS zuzuleiten (Filterfunktion der Gemeinden). Auf Basis der aktuell noch gültigen Fassung des § 14 Absatz 8 Nummer 7 GewO erhalten die Dienststellen der FKS sämtliche Gewerbeanzeigen.

§ 3 Absatz 4 eröffnet für die elektronische Datenweiterleitung den Weg über verwaltungsinterne Netze oder in verschlüsselter Form über das Internet und bestimmt die dabei einzuhaltenden technischen Formate.

Nach § 3 Absatz 5 genügt es, wenn die Gemeinden die bei ihnen eingegangenen Gewerbeanzeigen nicht tagesaktuell, sondern jeweils zehn Arbeitstage nach Bescheinigung von deren Empfang gemäß § 15 Absatz 1 GewO an die empfangsberechtigten Stellen weiterleiten. Die Weiterleitung an die statistischen Landesämter soll spätestens am zehnten Arbeitstag des Folgemonats erfolgen.

Die Verordnung soll nach § 4 bereits am 1. Januar 2015 in Kraft treten. § 3 Absatz 6 lässt aber eine Weiterleitung in Papierform bis zum 1. Januar 2016 zu, um den betroffenen Stellen genügend Zeit für die ggf. erforderliche Anpassung ihrer IT zu geben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Es soll klargestellt werden, dass eine einfache E-Mail für den Identitätsnachweis nicht ausreicht. Durch Streichung des § 2 Absatz 2 Satz 3 soll zudem unter Hinweis auf § 14 Personalausweisgesetz die Identitätsfeststellung mittels Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ausgeschlossen werden. Den Handwerkskammern sollen weiterhin Angaben aus der Handwerkskarte übermittelt werden können, und es soll klargestellt werden, dass der IT-Planungsrat die Standards für das Übermittlungsprotokoll sowie für das Datenaustauschformat beschließt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Vom **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** wird ergänzend die Fassung einer EntschlieÙung empfohlen. Darin wird die mit der Verordnung intendierte flächendeckende Nutzung

medienbruchfreier elektronischer Verfahren zur Erstattung der Gewerbeanzeige und zur Übermittlung von Gewerbeanzeigedaten an empfangsberechtigte Behörden begrüßt. Sicherzustellen sei allerdings, dass bei der Festlegung von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit das Verfahren gegenüber der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Länderressorts vereinbarte Zusammenarbeit im Handwerks- und Gewerbebereich nicht zurückbleibt. So sollte die Möglichkeit gegeben bleiben, auf weitere Erkenntnisse zum Ort der Leistungserbringung, zu Auftraggeber/innen oder Vergütungsvereinbarungen mittels zusätzlicher Textfelder beim Datenaustausch hinzuweisen. Zudem seien erforderliche datenschutzrechtliche Hinweise in die Mustervordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung aufzunehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 240/1/14** ersichtlich.

TOP 38a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschließlich Tourismus); Bereich Forschung

Drucksache: 96/14

Die vom Bundesrat in seiner 914. Sitzung am 20. September 2013 benannte Beauftragte (vgl. BR-Drucksache 574/13 (Beschluss)) für die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, für den Rat

Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschließlich Tourismus); Bereich Forschung

Hessen

Ministerium für Wissenschaft und Kunst

(Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann)

hat ein anderes Amt in der Landesregierung übernommen. Das Mandat wird vom hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nicht mehr wahrgenommen.

Der Bundesrat kann daher für dieses Gremium gemäß § 6 Absatz 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 96/1/14** ersichtlich.

TOP 38b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" und die Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat "Verkehr, Telekommunikation und Energie"; Bereich: Telekommunikation

Drucksache: 220/14

Die vom Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 (BR-Drucksache 731/12 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft"

und die

Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat "Verkehr, Telekommunikation und Energie"; Bereich: Telekommunikation

Niedersachsen

Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union

(Kirsten Redelfs, LL.M. (AUS))

kann ihre Funktion in den o. g. Gremien künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Gremien eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 220/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 731/12, Ziffer 31

TOP 38c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe "Erstellung von Finanzierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen im Kultur- und Kreativsektor" im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014"

Drucksache: 241/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Expertenarbeitsgruppe

"Erstellung von Finanzierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen im Kultur- und Kreativsektor" im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 241/1/14** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 325/07 = AE-Nr. 070422, AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 02.12.2010 zum Arbeitsplan für Kultur 2011 - 2014, ABl. C 325 v. 02.12.2010, S.1)

TOP 39:

Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Drucksache: 246/14

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge fördert u. a. deutsche Staatsangehörige sowie deutsche Volkszugehörige, die in den Aussiedlungsgebieten oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze in Gewahrsam genommen wurden. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung und stellt die Richtlinien der Mittelverwendung auf. Darüber hinaus beschließt er die Grundlinien der Stiftungstätigkeit. Die Amtszeit des derzeitigen Stiftungsrates endet am 30. April 2014. Für die nächste Amtszeit des Stiftungsrates, die am 1. Mai 2014 beginnt und am 30. April 2018 endet, sind zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Claus-Peter Ladner, Präsident des Verwaltungsgerichts a.D., Potsdam, und Herrn Lutz Rathenow, Sächsischer Beauftragter für Stasi-Unterlagen, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Dresden, als Mitglieder sowie als stellvertretende Mitglieder Frau Ministerialrätin Sigrid Humpert, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und Herrn Regierungsdirektor Jörg Muck, Thüringer Ministerium für Soziales Familie und Gesundheit, Erfurt, zu benennen, vgl. Drucksache 246/1/14.

TOP 40:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 254/14

I. Zum Inhalt des Vorschlags

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 6. Juni 2014 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwälte beantragt.

Ernennungsvorschläge und Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zur Ernennung der

Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Annette B ö r i n g e r

zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

und der

Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof

Dr. Gerd K a i s e r und

Dr. Matthias K r a u ß

zu Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 41:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 257/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 257/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.